

59. 1. Wann kann der Nacherbe vom Vorerben Sicherheitsleistung, und wann Entziehung der Verwaltung verlangen?
 2. Ist das Zurückbehaltungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Schuldverhältnisse im engeren Sinne beschränkt?
 B.G.B. §§ 2128, 2129, 273.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 6. Oktober 1904 i. S. B. (Bekl.) w. S. (Kl.).
 Rep. IV. 96/04.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war Vorerbe, die Beklagten, seine minderjährigen Kinder, waren Nacherben ihrer Mutter, der am 13. Juli 1902 verstorbenen Mathilde B. Kurz vor ihrem Tode hatte die B. ihrer Schwester vier Einlagebücher der Berliner städtischen Sparkasse übergeben, mit dem Auftrage, die Guthaben abzuheben und auf den Namen der Beklagten bei der Reichsbank einzuzahlen. Kläger verlangte im Prozesse die Einwilligung der Beklagten dazu, daß ihm das Amtsgericht die Sparkassenbücher, die es als Vormundschaftsgericht in Verwahrung hatte, herausgebe. Als Vorerbe sei er jedenfalls auf deren Besitz berechtigt. Die Beklagten erachteten die Sparkassenguthaben als zum Nachlaß ihrer verstorbenen Mutter gehörig; sie behaupteten aber, daß sich der Kläger in ungünstiger Vermögenslage befinde, forderten deshalb Sicherheitsleistung und verweigerten bis dahin die verlangte Einwilligung. Das Landgericht wies die Klage ab. Auf

Berufung des Klägers verurteilte das Kammergericht die Beklagten nach dem Klagantrage. Die Revision der Beklagten ist für begründet erachtet worden aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter verkennt die Bedeutung der §§ 2128. 1052. 2129 B.G.B., wenn er in dem von den Nacherben gestellten Verlangen nach Sicherheitsleistung einen „Eingriff in das Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht des Vorerben“ erblickt und zur Rechtfertigung solchen Verlangens für erforderlich erachtet, daß der Vorerbe zur Sicherheitsleistung zuvor rechtskräftig verurteilt, und daß ihm durch gerichtliche Anordnung die Verwaltung entzogen sei. Der § 2128 Abs. 1 B.G.B. gewährt — übrigens in fast wörtlicher Übereinstimmung mit § 1051 — dem Nacherben den klagbaren und deshalb auch mit Einrede verfolgbaren Anspruch auf Sicherheitsleistung schon dann, wenn durch das Verhalten des Vorerben oder durch seine ungünstige Vermögenslage die Beforgnis einer erheblichen Verletzung der Rechte des Nacherben begründet ist. Dieser Anspruch steigert sich nur gemäß § 1052 bis zur Entziehung der Verwaltung und zur Bestellung eines Sequesters, wenn es der Vorerbe zur rechtskräftigen Verurteilung hat kommen lassen. Ein derartiges Sequestrationsverlangen haben jedoch die Beklagten im Streitfalle gar nicht gestellt. Sie beschränken sich vielmehr auf das Verlangen der Sicherheitsleistung und halten bis dahin mit der gegen sie eingeklagten Leistung zurück. Es ist aber auch rechtsirrig, wenn ihnen der Berufungsrichter dieses Zurückbehaltungsrecht abspricht, weil sie an den Sparlassenbüchern keinen Besitz hätten, und weil ein Schuldverhältnis zwischen ihnen und dem Kläger nicht in Frage stände. Einmal drängt die ganze Sachlage zu der Annahme, daß das Vormundschaftsgericht die Bücher für niemand anders, als für die beklagten Minderjährigen verwahre (§ 868 B.G.B.). Zum anderen ist übersehen, daß die Klage nicht auf Herausgabe der Bücher, sondern auf Einwilligung zur Herausgabe durch einen Dritten gerichtet ist.

Die Leistung, mit welcher die Beklagten zurückhalten, ist deshalb nicht Herausgabe eines in ihrem Besitze befindlichen Gegenstandes, sondern Abgabe einer Erklärung, eine Handlung. Darüber aber, daß nicht bloß Sachen, sondern auch Rechte und Handlungen zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts benutzt werden dürfen, besteht

kein Streit. Dem Berufungsrichter kann ferner zwar zugegeben werden, daß das unter den Parteien bestehende Rechtsverhältnis nicht ein obligatorisches oder ein Schuldverhältnis im engeren, technischen Sinne ist. Allein nicht ohne Absicht hat der Gesetzgeber im § 273 B.G.B. sich des allgemein gehaltenen Ausdrucks „rechtliches Verhältnis“ bedient. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß das Zurückbehaltungsrecht nicht auf das Gebiet des eigentlichen Obligationenrechts beschränkt sein sollte, sondern auch auf Ansprüche Anwendung finde, die aus anderen vom Rechte geordneten Verhältnissen hervorgehen. Darüber, daß die Stellung des § 273 im System des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zur Einschränkung der Zurückhaltungsabefugnisse nötigen sollte, hat schon bei den Vorberatungen des Gesetzes Einverständnis geherrscht (Prot. der II. Kommission Bd. 1 S. 312). Auch bezüglich der Identität des Rechtsverhältnisses („aus demselben rechtlichen Verhältnis“), auf dem die Leistungsverpflichtung des Schuldners und zugleich sein fälliger Gegenanspruch an den Gläubiger beruhen müssen, dürfen nicht allzu strenge Anforderungen gestellt werden. Dies hat bereits der II. Zivilsenat des Reichsgerichts (Entsch. Bd. 57 S. 6) überzeugend ausgeführt. Im Streitfall kann weder an dem Bestehen eines rechtlichen Verhältnisses unter den Parteien, noch daran gezweifelt werden, daß die eingeklagte wie die einredeweise verlangte Leistung auf dem gleichen Rechtsgrunde beruhen. Denn die §§ 2112 flg. B.G.B. ergeben, daß zwischen Vor- und Nacherben ein dauerndes gegenseitiges, Rechte und Pflichten begründendes Verhältnis besteht, und der Kläger fordert die Überlassung der Sparkassenbücher auf Grund desselben Erbrechts an dem Nachlaß seiner Ehefrau, aus welchem auch die Beklagten gemäß § 2128 B.G.B. den Anspruch auf Sicherheitsleistung herleiten. Daß der Kläger zum Vorerben, die Beklagten zu Nacherben derselben Erblasserin berufen sind, kann die Einheitlichkeit der beiderseitigen Rechte nicht in Frage stellen. Endlich ist dafür, daß nach der besonderen Natur des streitigen Rechtsverhältnisses etwa das Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen sein sollte, vom Kläger nichts beigebracht.“ . . .